

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 20.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Titius flagt. Fundirt seine Klage auff den Cōtract, welchen er mit seinem Bruder Sejo, wegen der von den Duerthanen schuldigen Zinsgelder gewacht / doß sie nemlich solche vnter sie theilen wollen / Dannenherd gehörte ihm die helfste.

Des Seji Söhne sagen excipiendo, weil ihre Vater verstorben / so hörte die Societet auff / vnd hette Klägers suchen nicht stat / per s. societas. Inst. de societas. ibid. Dd. l. societatem. 4. in fin. l. socium 60. in pr. ibi: quia morte Lactione. 65. §. morte. D. pro socio. Meyer in Colleg. Argent. th. 13. D. pro socio. Wesenb. in Par. n. 11. D. eod. vnd wenn sie nicht schuldig mit Klägern die Zinsgelder zu theilen / bitten Klägern abzuwiesen vnd sich zu absolvira.

### Bescheld.

Auff Summarische angefalte Klaae / vnd darwider vorgeschürzte Exception Titii Klägern an einem / N. N. Beklagten am andern Theil Geben ic. diesen Bescheid: Das Klägers Sünden nicht stat hat. Derhalben Beklagte die eingehobene Zinsgelder mit Klägern zu theilen nicht anzuhalten / sondern werden Krafft dieses billig absolvirt vnd losgezehlt.

### Cas. 20.

Sejus welcher noch nicht 25. Jahr alt / hat zwar einen Curator, schleußt einen Contract mit Mævio, ohne Beysein vnd Bevilligung des Curatoris

ratoris, In welchem Contract er zünlich lédire vnd verlebt: Nach dem er nun das 25. Jahr erreicht/lest er auch das quadriennium, darinnen er die restitution suchen sollen / vorüber laussen. Dannenhero ist die Frage. Ob ihm nach verfließung solches quadriennii zu helfen / vnd zu succurirn ?

Sejus klagt/vnd stellet actionem restitutionis in integrum wider Mævium an.

Beflagter Mævius sagt excipiendo, daß die Actio restitutionis in Integrum nach Verfließung vier Jahr/nach dem sinff vnd zwanzigsten nicht stat habe, per l. ult. C. de temp. in integ. restit. Wesenb. in Par. D. de restit. in integr. circ. fin. & Meyer in Colleg. Arg. tb. 26. eod. tit. Vigil. in M. j. P. lib. 5. c. 10. reg. 2. Boer. decis. 247. n. 16. in pr. Clammer. in prompt. jur. tit. 12. §. 4. ibid. Schepliz. Confer etiam Odd. & Mauriz. de restit. in integr. Dittes dannenhero sich zu absolvirn.

Sejus sagt/dass dasjenige/so er mit Beflagten gehandelt/von Rechtswegen nicht gültig/ per ea que tradit Vigil. in M. j. P. d. lib. 10. reg. 2. Exc. 2. Sintemal dasjenige/ was ein Minderjähriger/ so einen Curatorem hat / vnd ohne desselben Verwilling handelt / von Rechtswegen ungültig/ per l. si curatorem habens. 3. C. de in Integr. rest. minor. gloss. in l. jurisjurandum, quod ex conventione. s. pupillus, in verbo, debet, in fine. D. de jurejurando. Quod enim ab initio

L 2 vitio-

held.  
angeschafft. Dass in  
ception Tim. Kläg-  
en am andern Di-  
e: Das Klagen &  
solben Vertrag ist  
mit Klagen zu ge-  
nen werden kann/  
gezahlt.

10.  
25. Jahr auf  
drei Contrahenten  
Verwilling in Co-  
munitate

vitiōsum est, trā cū temporis non cōvalescit.  
l. 29. D. de reg. jur. ibid. Dd

Mævius sage replicando, dieses was von Klägern vorbracht / sey nicht gültig / si in pedimentum cesseret & nova causa superveniat quæ actum confirmat, uti in hoc casu, weil Kläger die 4. Jahr nach seiner Mündigkeit fürvber gehen lassen / uii tradit Bronchorst. ad d. l. 29. D. de reg. jur. sub exempl. de contract. vers. illud singulariter notandum.

### Beschied.

Auff Summarische restitucion Klage/ dor-  
wider eingewante Exception, vnd ferner Vor-  
bringen Sejī Klägern an einem / Mævii Beklag-  
ten am andern Theil/ Geben re. diesen Bescheid :  
Dass Klägers suchen nicht stat hat / Derhalben  
Beklagter von angestalter Klage absolvirt vnd  
losgezehlet wird.

### Cas. 21.

Mævius, welcher unmündig / vnd hat s. jum  
zum Vormunde/ gewinnet innerhalb Jahr vñ Tag  
die Ehn seines verstorbenen Vaters Gurs nicht/  
Dahero erlangt Sejus vom Lehnherren / dass sein  
Sohn mit solchem Lehnsgut beliehen wird. Als  
nun Mævius zu seinen mündigen Jahren kommt/  
stellet er actionem tutolarem wider. S: jum an/  
vnd

nd begeht/  
sieturn, vnd  
Mævius  
actione u  
mündleins  
werden fan  
zim pr. C. de  
Sejus sag  
mit solchein  
tenne ihn J  
absolvien

Mævius  
vnd Verma  
des/ verfallen  
nicht statt/cue  
luam vel sue  
L. non haud  
Dd.

Auff Su  
Antwort/ en  
an einem/Se  
ben r. diese  
Vorwenden  
gut Klägern  
dafür zu en